

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamts

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

30.01.2015

Geschäftszeichen:

III 32-1.19.32-250/14

Zulassungsnummer:

Z-19.32-2153

Antragsteller:

Knauf Gips KG

Am Bahnhof 7

97346 Iphofen

Geltungsdauer

vom: **30. Januar 2015**

bis: **30. Januar 2018**

Zulassungsgegenstand:

Nichttragende Trennwände der Feuerwiderstandsklasse F 90 in Metallständerbauweise und mit Beplankung mit Gipsplatten

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst zehn Seiten und 20 Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

- 1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung nichttragender, raumabschließender Trennwandkonstruktionen, nachfolgend Trennwand genannt, und ihre Anwendung als feuerwiderstandsfähiges Bauteil gemäß Abschnitt 1.2.1.
- 1.1.2 Die Trennwand besteht im Wesentlichen aus einer Metallunterkonstruktion, einer beidseitigen Beplankung mit Knauf Gipsplatten und gegebenenfalls einer Dämmung, jeweils nach Abschnitt 2.

1.2 Anwendungsbereich

- 1.2.1 Der Zulassungsgegenstand ist mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung als Bauart zur Errichtung von nichttragenden, inneren, raumabschließenden Trennwänden nachgewiesen und darf - unter Berücksichtigung bauordnungsrechtlicher Maßgaben - als feuerbeständiges Bauteil¹ angewendet werden.
- 1.2.2 Der Zulassungsgegenstand erfüllt die Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse F 90, Benennung (Kurzbezeichnung) "F 90-A", nach DIN 4102-2² bei einseitiger Brandbeanspruchung, jedoch unabhängig von der Richtung der Brandbeanspruchung.
- 1.2.3 Die Trennwand darf bei vertikaler Anordnung (Einbaulage 90°) seitlich an
- Wände aus Mauerwerk nach DIN 1053-1³ mit Mauersteinen nach DIN EN 771-1⁴ bzw. - 2⁵ mit Druckfestigkeiten mindestens der Druckfestigkeitsklasse 12 nach DIN 105-100⁶ bzw. DIN V 106⁷ sowie mit Mörtel mindestens der Mörtelgruppe II oder
 - Wände aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN 1045-1⁸ oder DIN EN 1992-1-1⁹ in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA¹⁰ (Die Mindestbetonfestigkeitsklassen nach DIN 1045-1⁸, Tabelle 3 oder DIN EN 1992-1-1⁹ in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA¹⁰, NDP zu E.1 (2), sind zu beachten) oder
 - Wände aus Mauerwerk nach DIN 1053-1³ mit Porenbetonsteinen nach DIN EN 771-4¹¹ mit Druckfestigkeiten mindestens der Festigkeitsklasse 4 nach DIN V 4165-100¹² oder mit Porenbeton Wandplatten nach DIN 4166¹³ bzw. nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung mindestens der Rohdichteklasse 0,55 sowie mit Mörtel mindestens der Mörtelgruppe II bzw. Dünnbettmörtel der Mörtelgruppe III oder

- ¹ Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften zum Feuerwiderstandsverhalten zu den Anforderungen in bauaufsichtlichen Verwendungsvorschriften gemäß Bauregelliste A Teil 1, Anlage 0.1.1 (in der jeweils geltenden Ausgabe, s. www.dibt.de).
- ² DIN 4102-2:1977-09 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
- ³ DIN 1053-1:1996-11 Mauerwerk; Berechnung und Ausführung
- ⁴ DIN EN 771-1:2011-07 Festlegungen für Mauersteine - Teil 1: Mauerziegel
- ⁵ DIN EN 771-2:2011-07 Festlegungen für Mauersteine - Teil 2: Kalksandsteine
- ⁶ DIN 105-100:2012-01 Mauerziegel - Teil 100: Mauerziegel mit besonderen Eigenschaften
- ⁷ DIN V 106:2005-10 Kalksandsteine mit besonderen Eigenschaften
- ⁸ DIN 1045-1: 2008-08 Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton - Teil 1: Bemessung und Konstruktion
- ⁹ DIN EN 1992-1-1:2011-01 Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken – Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau
- ¹⁰ DIN EN 1992-1-1/NA:2013-04 Nationaler Anhang-National festgelegte Parameter-Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken – Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau
- ¹¹ DIN EN 771-4:2011-07 Festlegungen für Mauersteine - Teil 4: Porenbetonsteine
- ¹² DIN V 4165-100:2005-10 Porenbetonsteine – Teil 100: Plansteine und Planelemente mit besonderen Eigenschaften
- ¹³ DIN 4166:1997-10 Porenbeton Bauplatten und Porenbeton Planbauplatten

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.32-2153

Seite 4 von 10 | 30. Januar 2015

- Trennwände mit Ständern und Riegeln aus Stahlblech mit einer beidseitigen Beplankung aus nichtbrennbaren¹⁴ mineralischen Bauplatten nach Abschnitt 4.2.3.2

anschließen.

Die Trennwand muss mindestens an feuerbeständige¹⁵ Bauteile angrenzen.

Die Trennwand darf auch an mindestens feuerbeständige¹⁵ mit nichtbrennbaren¹⁴ Platten bekleidete Stahlbauteile nach DIN 4102-4¹⁶ und DIN 4102-22¹⁷ oder nach bauaufsichtlichem Verwendbarkeitsnachweis oder nach europäischer technischer Zulassung oder Bewertung angeschlossen werden, sofern diese wiederum über ihre gesamte Länge bzw. Höhe an raumabschließende, entsprechend feuerwiderstandsfähige Bauteile angeschlossen sind (s. Abschnitt 4.2.3.3).

1.2.4 Die Trennwand darf bei vertikaler Anordnung (Einbaulage 90°) oben und unten an

- Wände aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN 1045-1⁸ oder DIN EN 1992-1-1⁹ in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA¹⁰ (Die Mindestbetonfestigkeitsklassen nach DIN 1045-1⁸, Tabelle 3 oder DIN EN 1992-1-1⁹ in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA¹⁰, NDP zu E.1 (2), sind zu beachten) oder
- Ziegeldecken nach DIN 4102-4¹⁶ Tabelle 27 mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 90-A oder
- massive Deckensysteme aus Porenbeton nach DIN 4102-4¹⁶ Tabelle 13, mindestens der Feuerwiderstandsklasse F90-A oder
- Holzbalkendecken oder spezielle Decken nach Abschnitt 4.2.3.1

angeschlossen werden.

Die Trennwand muss ansonsten von Rohdecke zu Rohdecke spannen. Diese an die Trennwand angrenzenden Bauteile müssen mindestens feuerbeständig¹⁵ sein.

Die Trennwand darf auch an mindestens feuerbeständige¹⁵ mit nichtbrennbaren¹⁴ Platten bekleidete Stahlbauteile nach DIN 4102-4¹⁶ und DIN 4102-22¹⁷ oder nach bauaufsichtlichem Verwendbarkeitsnachweis oder nach europäischer technischer Zulassung oder Bewertung angeschlossen werden, sofern diese wiederum über ihre gesamte Länge bzw. Höhe an raumabschließende, entsprechend feuerwiderstandsfähige Bauteile angeschlossen sind (s. Abschnitt 4.2.3.3).

Die Trennwand darf auch an mindestens feuerbeständige¹⁵ Trapezblechdecken bzw. Trapezblechdächer nach allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen angeschlossen werden (s. Abschnitt 4.2.3.1).

1.2.5 Die Trennwand kann mit einer beliebigen Wandbreite und mit einer maximalen Wandhöhe von 7 m ausgeführt werden. Die Mindestdicke der Trennwand beträgt 100 mm.

1.2.6 Die Trennwand darf nicht planmäßig der Aussteifung anderer Bauteile dienen.

1.2.7 Die Trennwand ist in brandschutztechnischer Hinsicht nachgewiesen. Nachweise der Standsicherheit sind Abschnitt 3.2 zu entnehmen.

Nachweise zum Wärmeschutz und/oder Schallschutz sowie weitere Nachweise der Gebrauchstauglichkeit und der Dauerhaftigkeit sind mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht erbracht, sondern ggf. für den - auch in den Anlagen dargestellten - Zulassungsgegenstand jeweils unter Einhaltung der in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen

¹⁴ Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß Bauregelliste A Teil 1, Anlagen 0.2.1 oder 0.2.2, in der jeweils geltenden Ausgabe, s. www.dibt.de

¹⁵ Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften zum Feuerwiderstandsverhalten zu den Anforderungen in bauaufsichtlichen Verwendungsvorschriften gemäß Bauregelliste A Teil 1, Anlage 0.1.1 und Anlage 0.1.2 (in der jeweils geltenden Ausgabe, s. www.dibt.de).

¹⁶ DIN 4102-4:1998-05, einschließlich aller Berichtigungen und DIN 4102-1/A1:2004-11; Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

¹⁷ DIN 4102-22:2004-11 Anwendungsnorm zu DIN 4102-4 auf der Bemessungsbasis von Teilsicherheitsbeiwerten

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.32-2153

Seite 5 von 10 | 30. Januar 2015

Zulassung definierten Anforderungen für die im Anwendungsfall geltenden Verhältnisse und Erfordernisse zu führen.

- 1.2.8 Durch die Trennwand dürfen vereinzelt elektrische Leitungen durchgeführt werden, wenn der verbleibende Lochquerschnitt mit Gips vollständig verschlossen wird.

Steckdosen, Schaltdosen, Verteilerdosen usw. dürfen nicht gegenüberliegend angeordnet werden. Der Einbau muss entsprechend Abschnitt 4.2.4 erfolgen.

Übliche nachträgliche Anstriche oder Beschichtungen der Trennwand bis zu 0,5 mm Dicke sind erlaubt. Zusätzliche nachträgliche Bekleidungen der Trennwand aus nichtbrennbaren Baustoffen (Bekleidungen aus Stahlblech ausgenommen), z. B. Putz, Verspachtelung, Fliesen oder Verblendungen sind erlaubt, sofern sie die Tragfähigkeit der Trennwand nicht einschränken.

Sofern - unter Berücksichtigung bauordnungsrechtlicher Maßgaben - Feuerschutzabschlüsse nach DIN 4102-5¹⁸ oder Brandschutzverglasungen nach DIN 4102-13¹⁹ in die Trennwand eingebaut werden, ist der Nachweis der Eignung hierfür z. B. im Rahmen einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zu erbringen.

Sofern - unter Berücksichtigung bauordnungsrechtlicher Maßgaben - Rohre und/oder elektrische Leitungen durch die Trennwand durchgeführt werden, sind feuerwiderstandsfähige Abschottungen erforderlich. Der Nachweis der Eignung ist hierfür z. B. im Rahmen einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder einer europäischen technischen Zulassung oder Bewertung zu erbringen.

Sofern - unter Berücksichtigung bauordnungsrechtlicher Maßgaben - Lüftungsleitungen durch die Trennwand durchgeführt werden, sind Nachweise der Eignung hierfür z. B. im Rahmen eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zu erbringen oder diese nach technischen Regeln und Baubestimmungen auszuführen.

2 Bestimmungen für die zu verwendenden Bauprodukte

2.1 Aufbau und Zusammensetzung

2.1.1 Allgemeines

Die Trennwand muss den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung mit den Anlagen 1 bis 19 entsprechen. Trennwände nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen hinsichtlich des Aufbaus denen entsprechen, die im Zulassungsverfahren nachgewiesen wurden.

2.1.2 Zusammensetzung

2.1.2.1 Unterkonstruktion

Die Unterkonstruktion besteht aus Knauf Metallprofilen aus Stahlblech, mindestens CW 50 x 50 x 0,6, nach DIN 18182-1²⁰ in Verbindung mit DIN EN 14195²¹.

Im Bereich des Boden- und Deckenanschlusses sind jeweils Knauf UW-Profile, mindestens UW 50 x 40 x 0,6, nach DIN 18182-1²⁰ in Verbindung mit DIN EN 14195²¹ zu verwenden. In die Knauf UW-Profile des Boden- und Deckenanschlusses müssen die Knauf CW-Profile in Abstände $a \leq 625$ mm gestellt werden.

Erforderliche Stoßstellen der Metallprofile sind gemäß der Anlage 16 auszuführen.

18	DIN 4102-5:1977-09	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Feuerschutzabschlüsse, Abschlüsse in Fahrschachtwänden und gegen Feuer widerstandsfähige Verglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
19	DIN 4102-13:1990-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Brandschutzverglasungen; Begriffe; Anforderungen und Prüfungen
20	DIN 18182-1:2007-12	Zubehör für die Verarbeitung von Gipsplatten – Teil 1: Profile aus Stahlblech
21	DIN EN 14195:2005-05	Metallprofile für Unterkonstruktionen von Gipsplattensystemen- Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren

Als Unterkonstruktion dürfen auch Knauf Doppelständer aus Stahlblech nach DIN 18183-1²² verwendet werden.

2.1.2.2 Beplankung

Die Beplankung muss auf jeder Wandseite mit der gleichen Anzahl aus mindestens 2 x 12,5 mm dicken, nichtbrennbaren¹⁴ Gipsplatten vom Typ DF, DFH2, DFI, DFR, DFIR, DFH2R, DFH2IR, DEFH2IR mit einer Rohdichte von mindestens 800 kg/m³ erfolgen. Es dürfen nur Gipsplatten nach DIN 18180²³ in Verbindung mit DIN EN 520²⁴ des Herstellers Knauf Gips KG verwendet werden.

Die Beplankung kann liegend (Querverlegung) oder stehend (Längsverlegung) angeordnet werden. Die vertikalen Plattenfugen müssen auf den Metallständern angeordnet werden.

2.1.2.3 Dämmung

Der Hohlraum zwischen den Metallständern darf bis zu einer Wandhöhe von 5,60 m wahlweise mit nichtbrennbarer¹⁴ Mineralwolle nach DIN EN 13162²⁵ ausgefüllt werden.

Der Hohlraum zwischen den Metallständern muss bis 7 m Wandhöhe mit nichtbrennbarer¹⁴ Mineralwolle aus geschmolzenem Stein nach DIN EN 13162²⁵ Schmelzpunkt ≥ 1000 °C, einer Mindestnennrohichte ≥ 28 kg/m³ und einer Mindestdicke $d \geq 80$ mm oder mit nichtbrennbarer¹⁴ Mineralwolle aus geschmolzenem Stein nach DIN EN 13162²⁵ Schmelzpunkt ≥ 1000 °C, einer Mindestnennrohichte ≥ 40 kg/m³ und einer Mindestdicke $d \geq 60$ mm ausgefüllt werden.

2.1.2.4 Befestigungsmittel

Die Befestigung der ersten Plattenlage der Knauf Gipsplatten erfolgt mit Knauf Schnellbauschrauben TB, TN, TMN, XTN bzw. XTB, Abmessungen $\geq 3,5 \times 25$ mm nach DIN 18182-2²⁶ bzw. DIN EN 14566²⁷ in die Unterkonstruktion.

Die Befestigung der Knauf Gipsplatten der zweiten bzw. äußeren Plattenlage muss mit Knauf Schnellbauschrauben TB, TN, TMN, XTN bzw. XTB, Abmessungen $\geq 3,5 \times 35$ mm nach DIN 18182-2²⁶ bzw. DIN EN 14566²⁷ in die Unterkonstruktion erfolgen.

Der Schraubenabstand der ersten Plattenlage beträgt ≤ 750 mm und der zweiten Plattenlage ≤ 250 mm.

Es müssen die Angaben der Eindringtiefen der DIN 18181²⁸ beachtet werden.

Die Befestigung der Anschlussprofile (Knauf UW-Profile) der Trennwand an den angrenzenden Massivbauteilen muss in Abhängigkeit der Bauteile mit für den Untergrund geeigneten Befestigungsmitteln erfolgen (s. Abschnitt 4.2.3.1).

2.2 Herstellung und Kennzeichnung der Bauprodukte

Die für die Herstellung der Trennwand zu verwendenden Bauprodukte müssen

- den jeweiligen Bestimmungen der Abschnitte 2.1.2.1 bis 2.1.2.4 entsprechen und
- verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

22	DIN 18183-1:2009-05	Trennwände und Vorsatzschalen aus Gipsplatten mit Metallunterkonstruktionen – Teil 1: Beplankung mit Gipsplatten
23	DIN 18180:2007-01	Gipsplatten und Anforderungen
24	DIN EN 520:2009-12	Gipsplatten – Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren
25	DIN EN 13162:2009-02	Wärmedämmstoffe für Gebäude – werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle (MW) – Spezifikation
26	DIN 18182-2:2010-02	Zubehör für die Verarbeitung von Gipsplatten – Teil 2: Schnellbauschrauben, Klammern und Nägel
27	DIN EN 14566:2009-10	Mechanische Befestigungsmittel für Gipsplattensysteme – Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren
28	DIN 18181:2008-10	Gipsplatten im Hochbau – Verarbeitung

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.32-2153

Seite 7 von 10 | 30. Januar 2015

3 Bestimmungen für die Bemessung

- 3.1 Die Bemessung der Trennwand hat - gemäß bauordnungsrechtlicher Maßgaben - für die Anwendung unter Normalbedingungen, d. h. nicht unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Brandfalles, zu erfolgen.
- 3.2 Der in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung beschriebene Aufbau der nicht-tragenden Trennwand nach DIN 4103-1²⁹ gewährleistet eine Feuerwiderstandsdauer von 90 Minuten; Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit bleiben davon unberührt. Sie sind insbesondere nach DIN 4103-1²⁹ (Die Wandhöhen wurden unter Ansatz einer maximalen Verformung von $h/200$ für Wandhöhen ≤ 4 m sowie $h/350$ für Wandhöhen ≤ 7 m ermittelt) geführt worden. Die ermittelten Werte sind für Einfachständerwände der Tabelle 1 und für Doppelständerwände der Tabelle 2 zu entnehmen.

Tabelle 1:

F 90
Einfachständerwände mit Gipsplattenbeplankung

	max. Achsabstände [mm]	$\geq 2 \times 12,5$ mm GKF/ DF max. Wandhöhe [m]
CW 50	625	4,00
	417	4,00
	312,5	4,35
CW 75	625	5,05
	417	5,95
	312,5	6,50
CW 100	625	7,00
	417	7,00
	312,5	7,00
CW 125	625	7,00
	417	7,00
	312,5	7,00
CW 150	625	7,00
	417	7,00
	312,5	7,00

Tabelle 2:

F 90
Doppelständerwände mit Gipsplattenbeplankung

	max. Achsabstände [mm]	$\geq 2 \times 12,5$ mm GKF/ DF max. Wandhöhe [m]
2 x CW 50	625	(2,90) 2,00 4,00 ¹
	417	(3,55) 3,20
	312,5	4,00
2 x CW 75	625	4,00 5,50 ¹
	417	4,00
	312,5	4,55
2 x CW 100	625	4,50 6,00 ¹
	417	5,40
	312,5	6,15
2 x CW 125	625	5,80
	417	6,95
	312,5	7,00
2 x CW 150	625	7,00
	417	7,00
	312,5	7,00

() Wert in Klammern gilt nur für Einbaubereich 1
Doppelständer in Einbaubereich 2 mit gegeneinander abgestützten oder durch Laschen verbundene Ständer
Die Wandhöhen berücksichtigen Belastungen aus weichem Stoß, Konsollasten, Einbaubereich gemäß DIN 4103-1/DIN 18183 sowie eine Windsatzlast gemäß DIN EN 1991-1-4 in Verbindung mit DIN EN 1991-1-3/NA.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Allgemeines

Die Trennwand muss am Anwendungsort aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2 zusammengesetzt werden.

Trennwände nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dürfen nur von Unternehmen ausgeführt werden, die ausreichende Erfahrungen auf diesem Gebiet haben und entsprechend geschultes Personal dafür einsetzen. Der Antragsteller hat hierzu die ausführenden Unternehmen über die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und die Herstellung des Zulassungsgegenstandes zu unterrichten und ihnen bei Fragen zur Verfügung zu stehen.

4.2 Bestimmungen für den Zusammenbau und den Einbau

4.2.1 Allgemeines

Zusammenbau und Einbau der Trennwände müssen gemäß Montageanleitung und unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen erfolgen.

4.2.2 Montageanleitung

Der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung hat jedem Einbauer/Errichter eine Kopie der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie eine zugehörige Montageanleitung (nach Antragstellerangaben z. B. in den sogenannten Systemunterlagen des Antragstellers enthalten) zur Verfügung zu stellen, die er in Übereinstimmung mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung erstellt. Darin müssen mindestens folgende Angaben enthalten sein:

- Beschreibung der Arbeitsgänge zum fachgerechten Errichten der Trennwand
- Beschreibung bzw. Darstellung des fachgerechten Einbaus und der Anschlüsse (z. B. angrenzende Trennwände/Bauteile, Fugenausbildung)
- Zeichnerische Darstellung der Anschlüsse
- Angaben zur Befestigung (zulässige Befestigungsmittel, Befestigungsabstände)

4.2.3 Anschlüsse

4.2.3.1 Allgemeines

Die Knauf Anschlussprofile (UW-Profile) dürfen zu den Massivbauteilen hin mit einer Anschlussdichtung nach DIN 4102-4¹⁶ Abschnitt 4.10.5.1 ausgeführt werden. Die äußere Abdeckung des Dichtungstreifens erfolgt mit einem nichtbrennbaren¹⁴ Knauf Fugenspachtel gemäß DIN EN 13963³⁰.

Die Befestigung der Knauf Anschlussprofile an angrenzende Massivbauteile (Boden und Decke) müssen mit Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.2.4 in Abständen ≤ 1000 mm erfolgen. Die Bodenanschlüsse sind gemäß den Anlagen 1 bis 3 auszuführen.

Die Trennwand darf gemäß der Anlage 17 an mindestens feuerbeständige¹⁵ massive Decken der Bauart I bis III nach Abschnitt 6.5.5 bzw. Tabelle 99 nach DIN 4102-4¹⁶ jeweils mit einer Unterdecke aus Gipsplatten des Typ DF nach DIN 18180²³ oder gemäß allgemeinem bauaufsichtlichem Prüfzeugnis mit einer Unterdecke aus Gipsplatten angeschlossen werden.

Die Trennwand darf gemäß der Anlagen 18 und 19 an mindestens feuerbeständige¹⁵ Holzbalkendecken nach Tabelle 60, 61, 62 jeweils mit einer Unterdecke aus Gipsplatten nach DIN 18180²³ oder gemäß allgemeinem bauaufsichtlichem Prüfzeugnis mit einer Unterdecke aus Gipsplatten angeschlossen werden. Bei der Anwendung sind die bauordnungsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

30

DIN EN 13963:2005-08

Materialien für das Verspachteln von Gipsplatten-Fugen – Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren

Gleitende Wand- und Deckenanschlüsse an angrenzende Massivbauteile sind gemäß der Anlage 4 auszuführen.

Die Anordnung von Bewegungs- bzw. Dehnfugen ist der Anlage 8 zu entnehmen.

Die Trennwand darf auch an mindestens feuerbeständige¹⁵ Trapezblechdecken bzw. Trapezblechdächer nach allgemeinem bauaufsichtlichem Prüfzeugnis gemäß der Anlage 12 angeschlossen werden. Bei der Anwendung sind die bauordnungsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

4.2.3.2 Anschluss an eine nichttragende Trennwand

Die an die nichttragende Trennwand angrenzende Trennwand in Ständerbauart muss aus einer Stahlunterkonstruktion bestehen, die beidseitig mit jeweils mindestens $\geq 2 \times 12,5$ mm dicken, nichtbrennbaren¹⁴ Gipskarton-Feuerschutzplatten (GKF) nach DIN 18180²³ beplankt sein muss. Der Aufbau der anschließenden Trennwand muss im Übrigen den Bestimmungen der Norm DIN 4102-4¹⁶, Tabelle 48, für Wände aus Gipskarton-Feuerschutzplatten mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 90 entsprechen. Die Ausführung muss gemäß den Anlagen 5, 6 und 7 erfolgen.

Wahlweise darf die nichttragende Trennwand an Trennwände mit Ständern und Riegeln aus Stahlblech mit einer beidseitigen Beplankung mit nichtbrennbaren¹⁴ mineralischen Bauplatten, die mindestens feuerbeständig¹⁵ sind nach bauaufsichtlichem Verwendbarkeitsnachweis oder nach europäischer technischer Zulassung oder Bewertung angeschlossen werden.

4.2.3.3 Anschluss an bekleidete Stahlstützen bzw. Stahlträger

Der Anschluss der Trennwand an bekleidete Stahlstützen bzw. -träger, die mindestens in die Feuerwiderstandsklasse F 90-A nach DIN 4102-4¹⁶, Tab. 92 bzw. Tab. 95, eingestuft werden, sind entsprechend den Anlagen 9, 10 und 11 auszuführen. Die Trennwand ist oben, unten und seitlich an den bekleideten Stahlbauteilen unter Verwendung von Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.2.4 kraftschlüssig zu befestigen. Die seitliche Befestigung der Trennwand an bekleidete Stahlstützen gemäß den Anlagen 10 und 11 erfolgt nicht kraftschlüssig.

Wahlweise darf die nichttragende Trennwand auch an feuerbeständige¹⁵ mit nichtbrennbaren¹⁴ Platten bekleidete Stahlbauteile nach DIN 4102-4¹⁶ und DIN 4102-22¹⁷ oder nach bauaufsichtlichem Verwendbarkeitsnachweis oder nach europäischer technischer Zulassung oder Bewertung angeschlossen werden.

4.2.4 Einbauten

In die Trennwände dürfen ELT-Dosen (Steckdosen, Schalterdosen, Verteilerdosen) entsprechend der nachfolgenden Varianten der Anlagen 13, 14 und 15 eingebaut werden.

Variante 1:

Es müssen im ELT-Doseneinbaubereich nichtbrennbare¹⁴ Knauf Gipsplattenstreifen nach DIN 18180²³, deren Dicke der Beplankungsdicke entspricht, angeordnet werden.

Die Knauf Gipsplattenstreifen müssen mit der gegenüberliegenden Beplankungsseite, verschraubt oder mit Gipsmörtel verklebt werden. (s. Anlage 13)

Variante 2:

Bei Verwendung einer nichtbrennbaren¹⁴ Mineralwollgedämmung (Flächengewicht $\geq 1,2$ kg/m² z. B. 40 mm, 30 kg/m³) mit einem Schmelzpunkt ≥ 1000 °C darf die Dämmung auf eine Dicke ≥ 30 mm gestaucht werden (siehe Anlage 14). Die Mineralwollgedämmung muss dauerhaft abgleitsicher eingebaut werden. Die Abgleitsicherheit ist gewährleistet, wenn die Mineralwolle durch einen zusätzlichen Wechsel aus Metallprofilen (CW- oder UW-Profil) in der Metallunterkonstruktion abgefangen wird. Die Mineralwollgedämmung muss die ELT-Dosen mindestens 500 mm nach oben und unten abdecken.

Variante 3:

Die ELT-Dosen müssen entsprechend der Anlage 15 in einem Gipsbett, dessen Dicke der Beplankungsdicke entspricht, eingesetzt werden.

Variante 4:

Es müssen im ELT-Doseneinbaubereich nichtbrennbare¹⁴ Knauf Gipsplattenstreifen nach DIN 18180²³, deren Dicke der Beplankungsdicke entspricht, angeordnet werden.

Die Knauf Gipsplattenstreifen müssen mit der Beplankungsseite, auf der die ELT-Dosen angeordnet sind, verschraubt oder mit Gipsmörtel verklebt werden (s. Anlage 15).

4.2.5 Fugen

Alle Fugen zwischen der Trennwand und den angrenzenden Massivbauteilen sowie die Fugen und Schraubenköpfe der äußeren Bekleidungslage sind mit einem nichtbrennbaren¹⁴ Knauf Fugenspachtel gemäß DIN EN 13963³⁰ zu verspachteln.

4.3 Übereinstimmungsbestätigung

Der Unternehmer, der die Trennwandkonstruktion (Zulassungsgegenstand) errichtet/ einbaut, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm ausgeführten Bauteile und die hierfür verwendeten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen (ein Muster für diese Übereinstimmungsbestätigung s. Anlage 20). Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

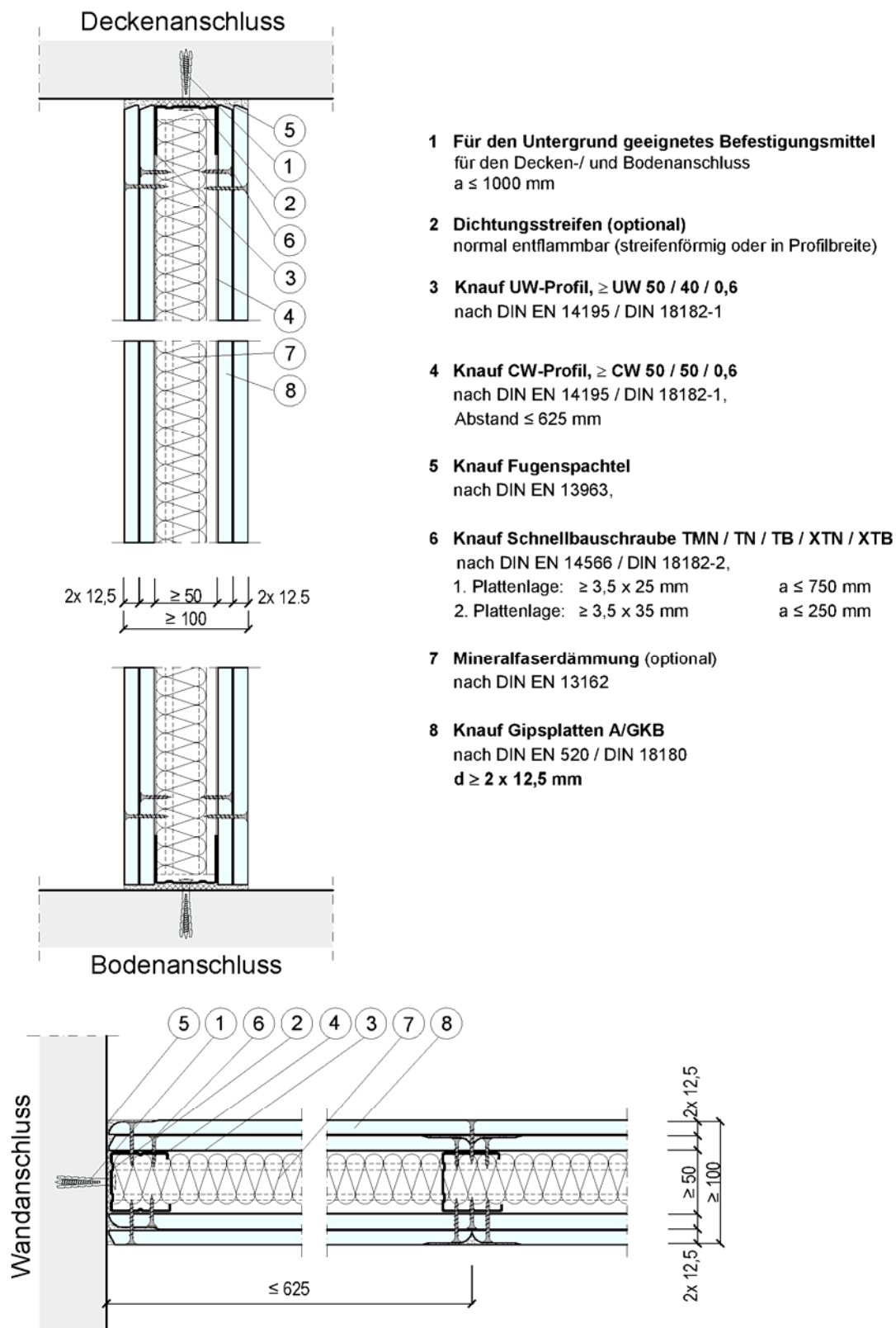
5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung

Die Feuerwiderstandsfähigkeit der Trennwand ist auf Dauer nur sichergestellt, wenn diese stets in einem mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung konformen und ordnungsgemäßen Zustand (z. B. keine mechanische Beschädigungen; keine Verschmutzung; Instandhaltung) gehalten wird.

Im Falle des Austausches beschädigter oder zerstörter Teile ist darauf zu achten, dass nur solche verwendet werden, die den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Der Einbau muss wieder in der bestimmungsgemäßen Weise erfolgen; die Abschnitte 4.1 und 4.3 sind sinngemäß anzuwenden.

Prof. Gunter Hoppe
Abteilungsleiter

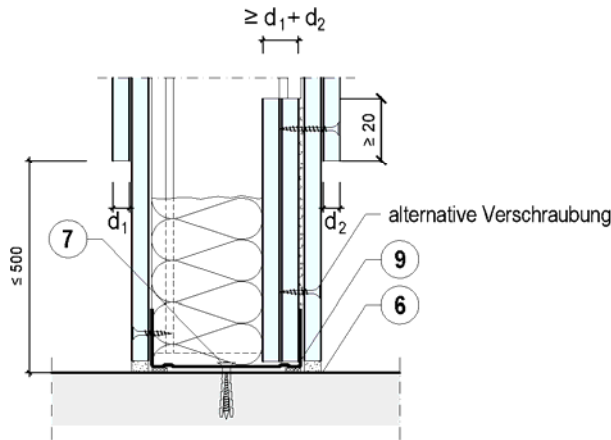
Beglaubigt



Nichttragende Trennwände der Feuerwiderstandsklasse F 90 in Metallständerbauweise
und Beplankung mit Gipsplatten

Schnitt Wandkonstruktion
Beplankung $2 \times 12,5 \text{ mm DF/GKF}$

Anlage 1



3 Knauf UW-Profil, $\geq$ UW 50 / 40 / 0,6
nach DIN EN 14195 / DIN 18182-1

6 Knauf Fugenspachtel
nach DIN EN 13963

7 für den Untergrund geeignetes Befestigungsmittel
 $a \leq 1000$ mm

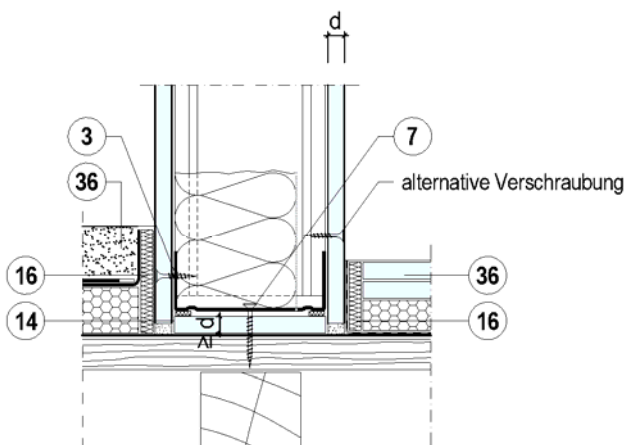
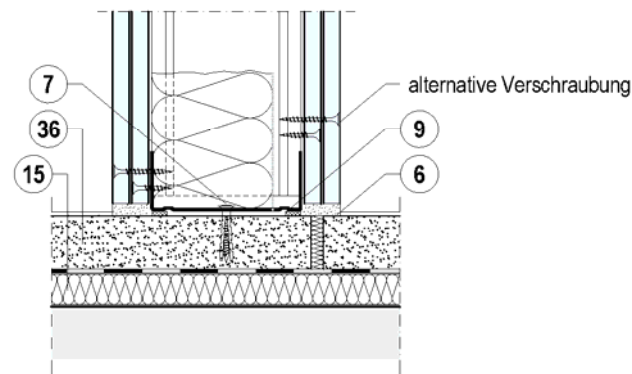
9 Dichtungstreifen (optional)
normal entflammbar (streifenförmig oder in Profillbreite)

14 Plattenstreifen aus Knauf Gipsplatten
nach DIN EN 520 / DIN 18180

15 Dämmstoff

16 Dämmstoff,
Schmelzpunkt $\geq 1000^\circ\text{C}$

36 Estrich
als Trocken- oder Nassestrich



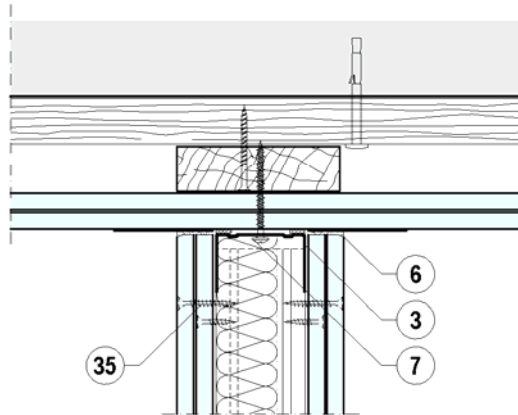
[Maße in mm]

Nichttragende Trennwände der Feuerwiderstandsklasse F 90 in Metallständerbauweise
und Beplankung mit Gipsplatten

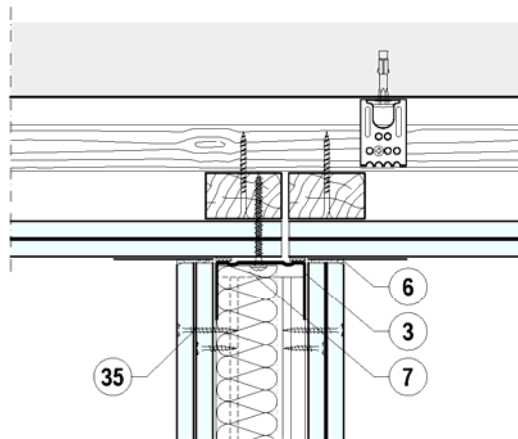
Bodenanschlüsse

Anlage 2

Feuerwiderstandsklasse
Unterdecke $\geq$ Feuerwider-
standsklasse Wand



Feuerwiderstandsklasse
Unterdecke $\geq$ Feuerwider-
standsklasse Wand



3 Knauf UW-Profil,
 $\geq$ UW 50 / 40 / 0,6
nach DIN EN 14195 / DIN 18182-1

6 Knauf Fugenspachtel
nach DIN EN 13963

7 für den Untergrund geeignetes Befestigungsmittel
 $a \leq 1000$ mm

35 keine Verschraubung mit UW-Profil

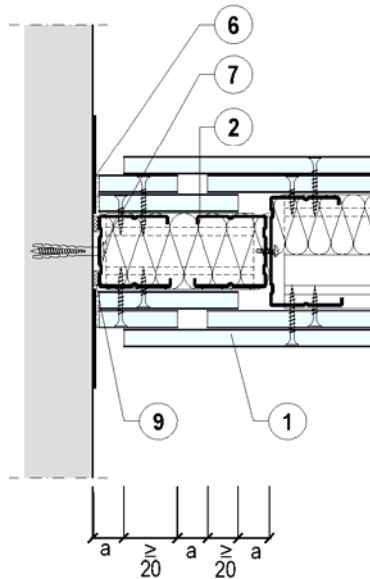
[Maße in mm]

Nichttragende Trennwände der Feuerwiderstandsklasse F 90 in Metallständerbauweise
und Beplankung mit Gipsplatten

Deckenanschlüsse

Anlage 3

Gleitender Wandanschluss



1 Knauf Gipsplatte
nach DIN EN 520 / DIN 18180

2 Knauf CW-Profil $\geq$ CW 50 / 50 / 0,6
nach DIN EN 14195 / DIN 18182-1

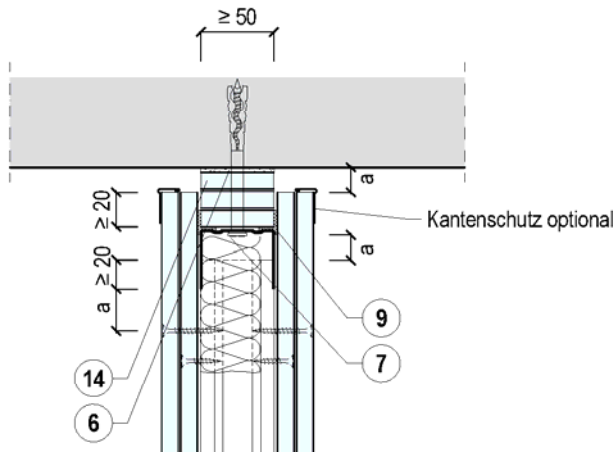
6 Knauf Fugenspachtel
nach DIN EN 13963

**7 für den Untergrund geeignetes
Befestigungsmittel**
 $a \leq 1000$ mm

9 Dichtungstreifen (optional)
normal entflammbar
(streifenförmig oder in Profilbreite)

14 Plattenstreifen aus Knauf Gipsplatten
nach DIN EN 520 / DIN 18180

Gleitender Deckenanschluss



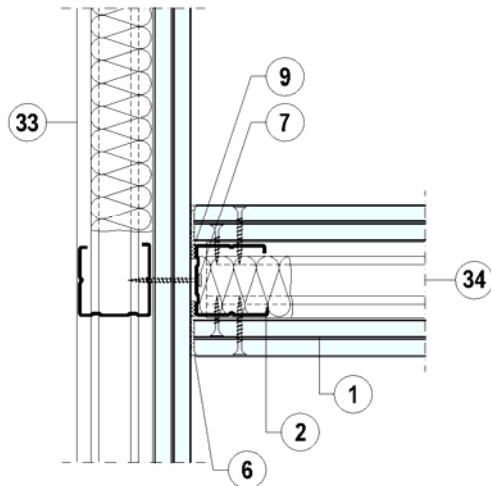
$a \leq 20$ mm

[Maße in mm]

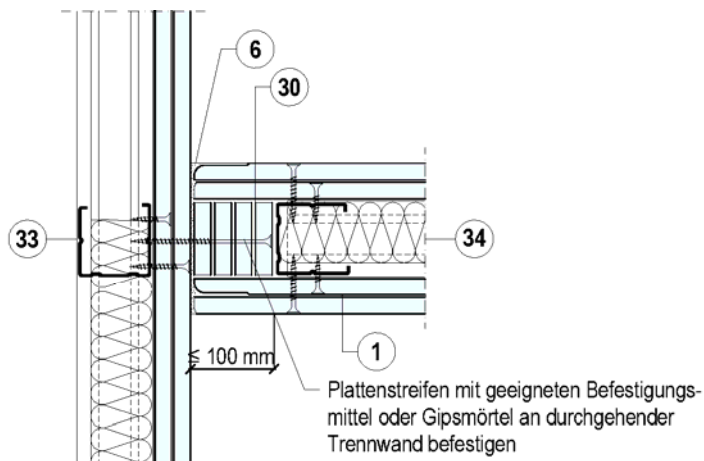
Nichttragende Trennwände der Feuerwiderstandsklasse F 90 in Metallständerbauweise
und Beplankung mit Gipsplatten

Gleitender Wandanschluss - Gleitender Deckenanschluss

Anlage 4



- 1 Knauf Gipsplatte**
nach DIN EN 520 / DIN 18180
- 2 Knauf CW-Profil,**
 $\geq \text{CW } 50 / 50 / 0,6$
nach DIN EN 14195 / DIN 18182-1
- 6 Knauf Fugenspachtel**
nach DIN EN 13963
- 7 für den Untergrund geeignetes Befestigungsmittel**
 $a \leq 1000 \text{ mm}$
- 9 Dichtungsstreifen (optional)**
normal entflammbar
(streifenförmig oder in Profilbreite)
- 30 Plattenstreifen aus Knauf Gipsplatten**
nach DIN EN 520 / DIN 18180
verschraubt oder mit Gipsmörtel verklebt
- 33 durchgehende Trennwand**
- 34 anschließende Trennwand**

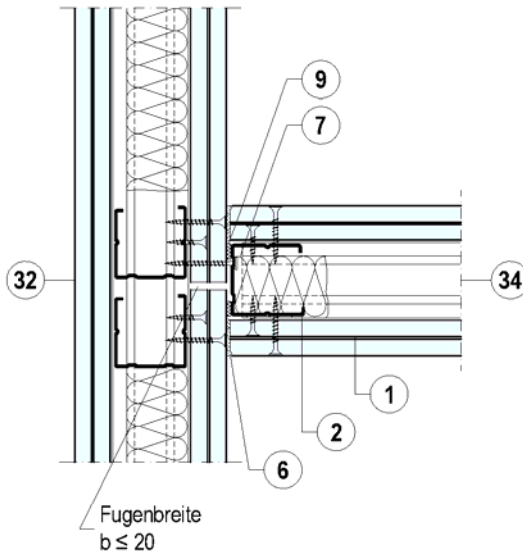


[Maße in mm]

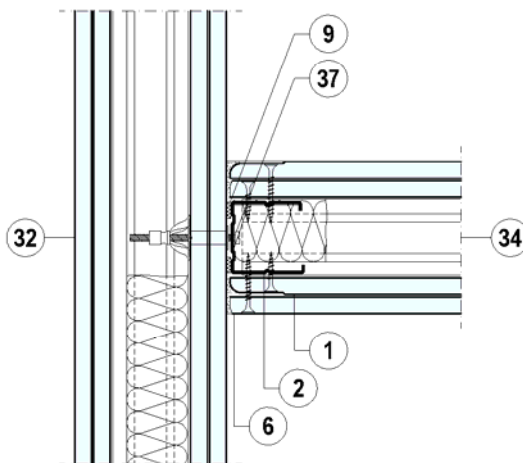
Nichttragende Trennwände der Feuerwiderstandsklasse F 90 in Metallständerbauweise und Beplankung mit Gipsplatten

T-Verbindungen Trennwand / Trennwand

Anlage 5



- 1 Knauf Gipsplatte**
nach DIN EN 520 / DIN 18180
- 2 Knauf CW-Profil,**
≥ CW 50 / 50 / 0,6
nach DIN EN 14195 / DIN 18182-1
- 6 Knauf Fugenspachtel**
nach DIN EN 13963
- 7 für den Untergrund geeignetes**
Befestigungsmittel
 $a \leq 1000 \text{ mm}$
- 9 Dichtungsstreifen (optional)**
normal entflammbar
(streifenförmig oder in Profilbreite)
- 32 durchgehende Trennwand**
- 34 anschließende Trennwand**
- 37 geeignetes Befestigungsmittel**
z.B. Knauf Hartmut Hohlraumdübel

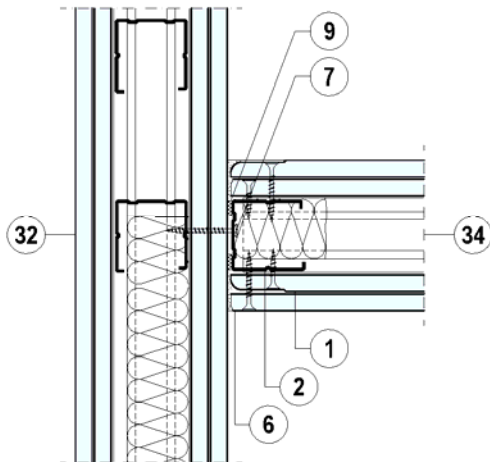


[Maße in mm]

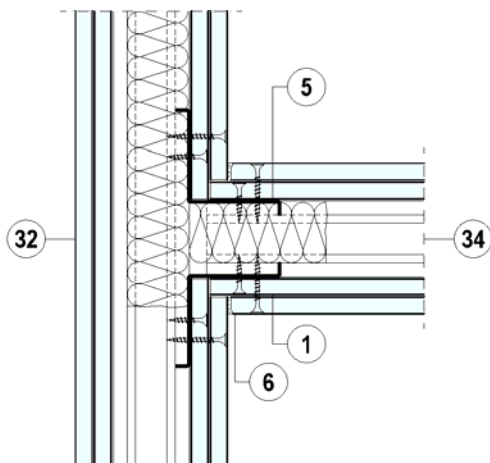
Nichttragende Trennwände der Feuerwiderstandsklasse F 90 in Metallständerbauweise
und Beplankung mit Gipsplatten

T-Verbindungen Trennwand / Trennwand

Anlage 6



- 1 Knauf Gipsplatte**
nach DIN EN 520 / DIN 18180
- 2 Knauf CW-Profil,**
≥ CW 50 / 50 / 0,6
nach DIN EN 14195 / DIN 18182-1
- 5 Eckprofil**
z.B. Knauf flexibles Eckprofil 100x100
nach DIN EN 14195 / DIN 18182-1
- 6 Knauf Fugenspachtel**
nach DIN EN 13963
- 7 für den Untergrund geeignetes
Befestigungsmittel**
a ≤ 1000 mm
- 9 Anschlussdichtung,**
min. B2 (streifenförmig oder in Profildbreite)
- 32 durchgehende Trennwand**
- 34 anschließende Trennwand**

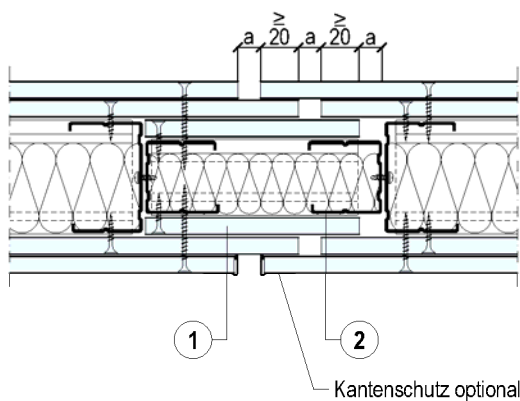


[Maße in mm]

Nichttragende Trennwände der Feuerwiderstandsklasse F 90 in Metallständerbauweise
und Beplankung mit Gipsplatten

T-Verbindungen Trennwand / Trennwand

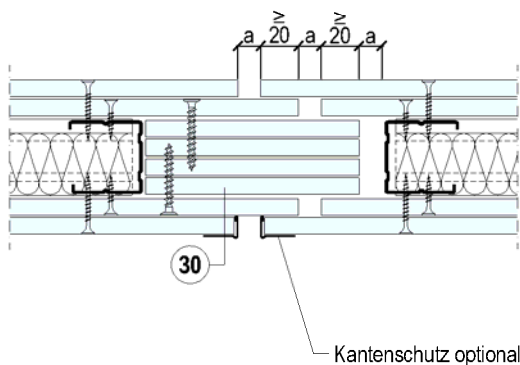
Anlage 7



1 Knauf Gipsplatte
nach DIN EN 520 / DIN 18180

2 Knauf CW-Profil,
 $\geq \text{CW } 50 / 50 / 0,6$
nach DIN EN 14195 / DIN 18182-1

30 Plattenstreifen aus Knauf Gipsplatten
nach DIN EN 520 / DIN 18180
verschraubt oder mit Gipsmörtel verklebt



$a \leq 20 \text{ mm}$

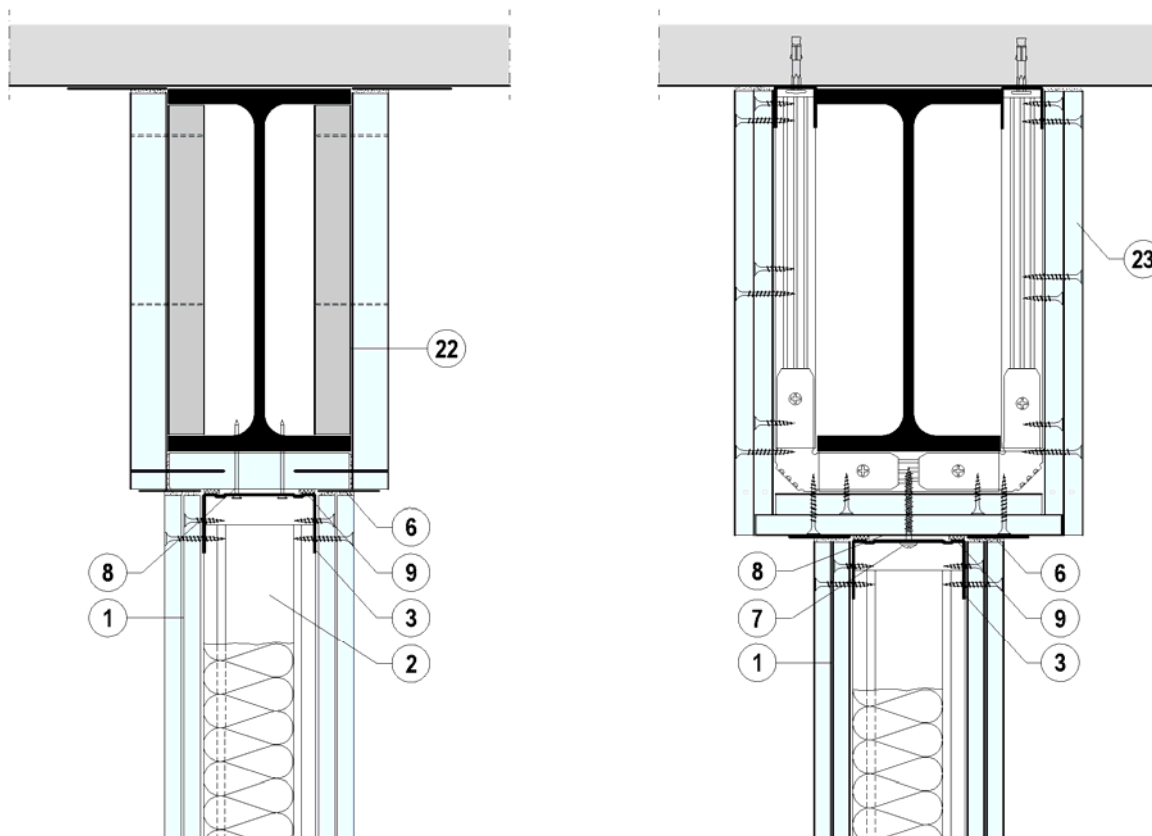
[Maße in mm]

Nichttragende Trennwände der Feuerwiderstandsklasse F 90 in Metallständerbauweise
und Beplankung mit Gipsplatten

Bewegungsfugen

Anlage 8

Prinzipielle Ausführung entspr. Absch. 4.2.3.3 für Trägerbekleidungen mit und ohne Unterkonstruktion



- 1 Knauf Gipsplatte**
nach DIN EN 520 / DIN 18180
- 2 Knauf CW-Profil,**
 $\geq \text{CW } 50 / 50 / 0,6$
nach DIN EN 14195 / DIN 18182-1
- 3 Knauf UW-Profil,**
 $\geq \text{UW } 50 / 40 / 0,6$
nach DIN EN 14195 / DIN 18182-1
- 6 Knauf Fugenspachtel**
nach DIN EN 13963
- 7 für den Untergrund geeignetes Befestigungsmittel**
 $a \leq 1000 \text{ mm}$

- 8 für den Untergrund geeignetes Befestigungsmittel** (z.B. Nagel, Setzbolzen)
 $a \leq 1000 \text{ mm}$
- 9 Dichtungsstreifen (optional)**
normal entflammbar (streifenförmig oder in Profilbreite)
- 22 brandschutztechnisch klassifizierte Stahlträgerbekleidung ohne Metallunterkonstruktion**
gemäß DIN 4102-4 oder bauaufs. Nachweis
- 23 brandschutztechnisch klassifizierte Stahlträgerbekleidung mit Metallunterkonstruktion**
gemäß DIN 4102-4 oder bauaufs. Nachweis

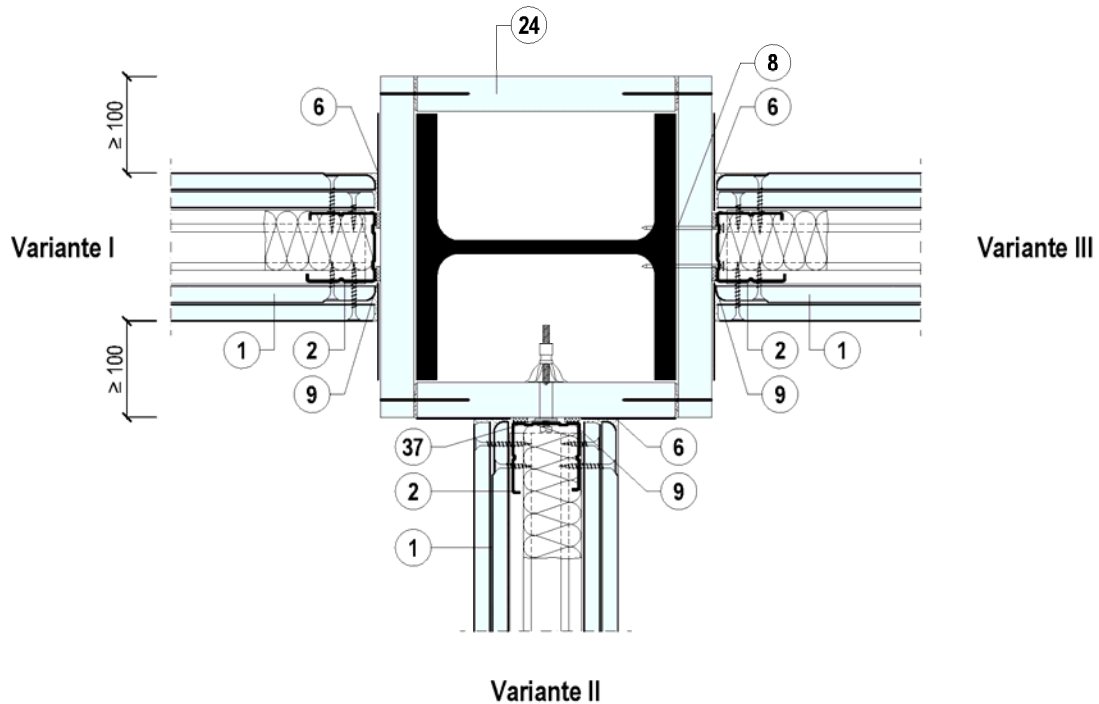
[Maße in mm]

Nichttragende Trennwände der Feuerwiderstandsklasse F 90 in Metallständerbauweise und Beplankung mit Gipsplatten

Anschluss an bekleidete Stahlträger

Anlage 9

Prinzipielle Ausführung entspr. Abschn. 4.2.3.3 für Trägerbekleidungen
mit und ohne Unterkonstruktion



- 1 Knauf Gipsplatte
nach DIN EN 520 / DIN 18180
- 2 Knauf CW-Profil,
≥ CW 50 / 50 / 0,6
nach DIN EN 14195 / DIN 18182-1
- 6 Knauf Fugenspachtel
nach DIN EN 13963
- 8 für den Untergrund geeignetes
Befestigungsmittel (z.B. Nagel, Setzbolzen)
a ≤ 1000 mm
- 9 Dichtungsstreifen (optional)
normal entflammbar (streifenförmig oder in Profildbreite)
- 24 brandschutztechnisch klassifizierte
Stahlstützenbekleidung
ohne Metallunterkonstruktion
gemäß DIN 4102-4 oder bauaufsichtlicher Nachweis
- 37 Hohlraumdübel, z. B. Knauf Hartmut Hohlraumdübel

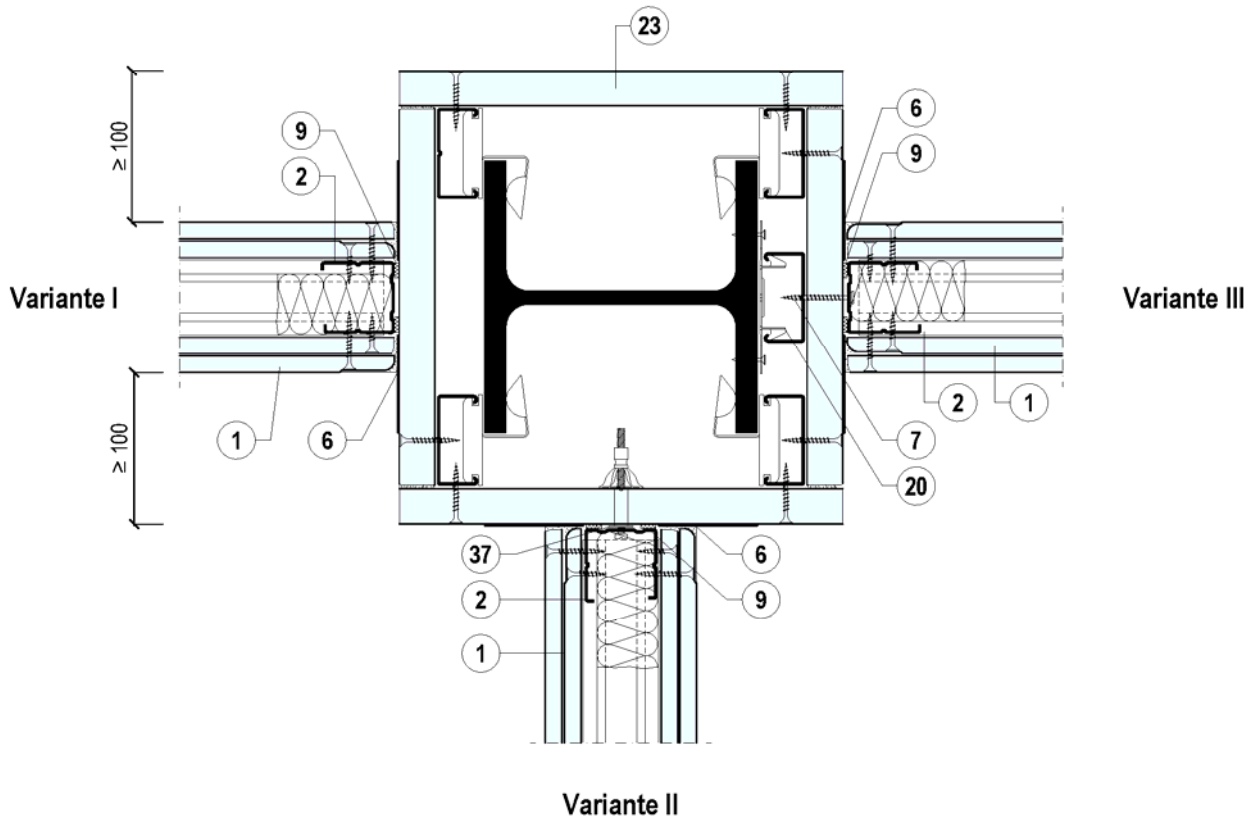
[Maße in mm]

Nichttragende Trennwände der Feuerwiderstandsklasse F 90 in Metallständerbauweise
und Beplankung mit Gipsplatten

Anschluss an bekleidete Stahlstützen

Anlage 10

Prinzipielle Ausführung entspr. Abschn. 4.2.3.3 für Trägerbekleidungen mit und ohne Unterkonstruktion



1 Knauf Gipsplatte
nach DIN EN 520 / DIN 18180

2 Knauf CW-Profil,
≥ CW 50 / 50 / 0,6
nach DIN EN 14195 / DIN 18182-1

6 Knauf Fugenspachtel
nach DIN EN 13963

7 für den Untergrund geeignetes Befestigungsmittel
a ≤ 1000 mm

9 Dichtungstreifen (optional)
normal entflammbar (streifenförmig oder in Profilbreite)

20 Metall-Unterkonstruktion
mechanisch am Stahlprofil befestigt

23 brandschutztechnisch klassifizierte
Stahlstützenbekleidung
mit Metallunterkonstruktion
gemäß DIN 4102-4 oder bauaufsichtlicher Nachweis

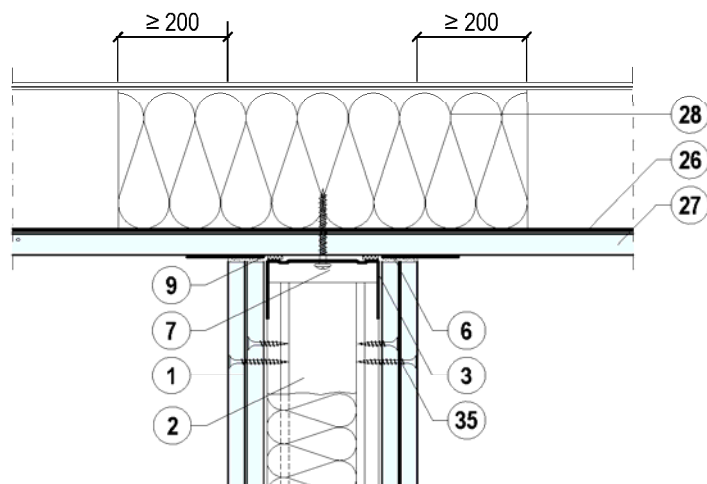
37 Hohlraumdübel, z. B. Knauf Hartmut Hohlraumdübel

[Maße in mm]

Nichttragende Trennwände der Feuerwiderstandsklasse F 90 in Metallständerbauweise und Beplankung mit Gipsplatten

Anschluss an bekleidete Stahlstützen

Anlage 11



Feuerwiderstandsklasse Trapezblechkonstruktion $\geq$ Feuerwiderstandsklasse Wand

1 Knauf Gipsplatte
nach DIN EN 520 / DIN 18180

2 Knauf CW-Profil,
 $\geq$ CW 50 / 50 / 0,6
nach DIN EN 14195 / DIN 18182-1

3 Knauf UW-Profil,
 $\geq$ UW 50 / 40 / 0,6
nach DIN EN 14195 / DIN 18182-1

6 Knauf Fugenspachtel
nach DIN EN 13963

7 für den Untergrund geeignetes Befestigungsmittel
 $a \leq 1000$ mm

9 Dichtungstreifen (optional)
normal entflammbar (streifenförmig oder in Profilbreite)

26 Trapezblech

27 brandschutztechnische Trapezblechbekleidung,
Direktbekleidung oder mit Unterkonstruktion gemäß
bauaufsichtlichem Nachweis

28 Dämmstoff,
Schmelzpunkt $\geq 1000^\circ\text{C}$ oder Trapezblechbekleidung
als alleinwirkende Unterdecke gleicher oder höherer
Feuerwiderstandsklasse der Wand

35 keine Verschraubung im UW-
Profil

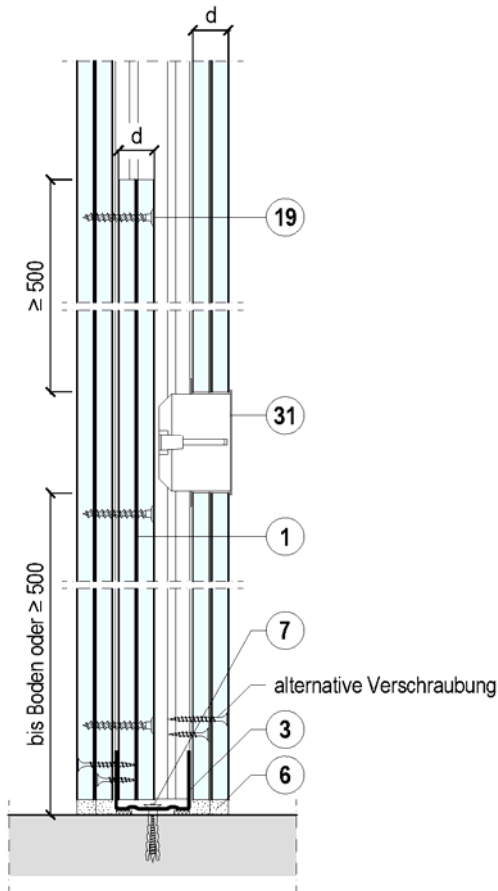
[Maße in mm]

Nichttragende Trennwände der Feuerwiderstandsklasse F 90 in Metallständerbauweise
und Beplankung mit Gipsplatten

Anschluss an Trapezblechdach / Trapezblechdecke

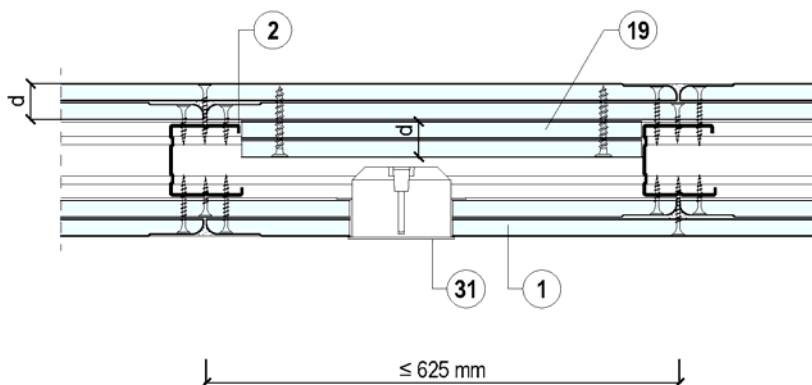
Anlage 12

Längsschnitt



- 1 Knauf Gipsplatte**
nach DIN EN 520 / DIN 18180
- 2 Knauf CW-Profil,**
≥ CW 50 / 50 / 0,6
nach DIN EN 14195 / DIN 18182-1
- 3 Knauf UW-Profil,**
≥ UW 50 / 40 / 0,6
nach DIN EN 14195 / DIN 18182-1
- 6 Knauf Fugenspachtel**
nach DIN EN 13963
- 7 für den Untergrund geeignetes
Befestigungsmittel**
a ≤ 1000 mm
- 19 Plattenlagen aus Knauf Gipsplatten**
an Wandbeplankung verschraubt
oder mit Gipsmörtel verklebt
- 31 Hohlwanddose**

Horizontalschnitt



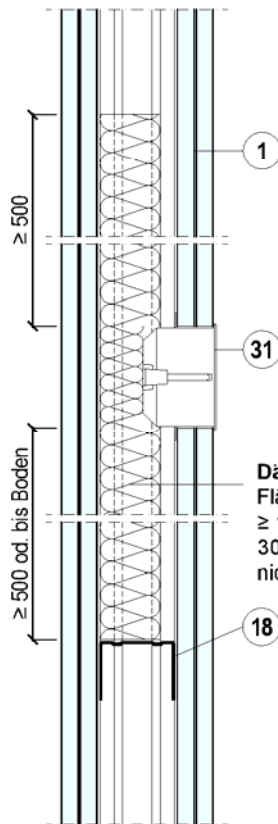
[Maße in mm]

Nichttragende Trennwände der Feuerwiderstandsklasse F 90 in Metallständerbauweise
und Beplankung mit Gipsplatten

Einbau von Hohlwanddosen - Variante 1

Anlage 13

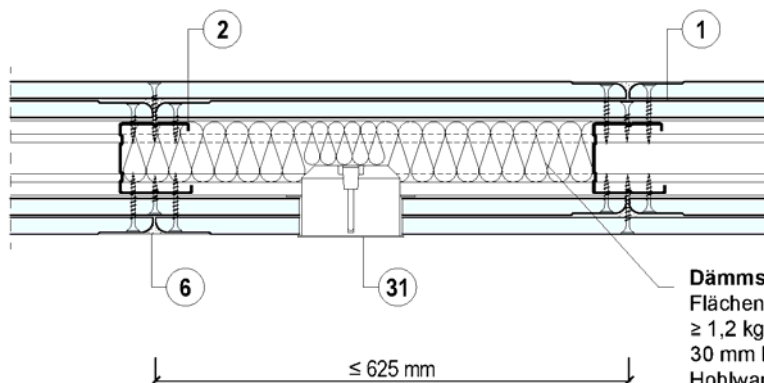
Längsschnitt



Dämmstoff, Schmelzpunkt $\geq 1000\text{ °C}$
Flächengewicht:
 $\geq 1,2\text{ kg/m}^2$, z. B. $40\text{ mm} \times 30\text{ kg/m}^3$
30 mm Restdicke darf auch im Bereich der Hohlwanddose
nicht unterschritten werden.

- 1 Knauf Gipsplatte**
nach DIN EN 520 / DIN 18180
- 2 Knauf CW-Profil,**
 $\geq \text{CW } 50 / 50 / 0,6$
nach DIN EN 14195 / DIN 18182-1
- 6 Knauf Fugenspachtel**
nach DIN EN 13963
- 18 Metallprofil als Wechsel**
mit Unterkonstruktion mechanisch
verbunden
- 31 Hohlwanddose**

Horizontalschnitt



Dämmstoff, Schmelzpunkt $\geq 1000\text{ °C}$
Flächengewicht:
 $\geq 1,2\text{ kg/m}^2$, z. B. $40\text{ mm} \times 30\text{ kg/m}^3$
30 mm Restdicke darf auch im Bereich der
Hohlwanddose nicht unterschritten werden.

[Maße in mm]

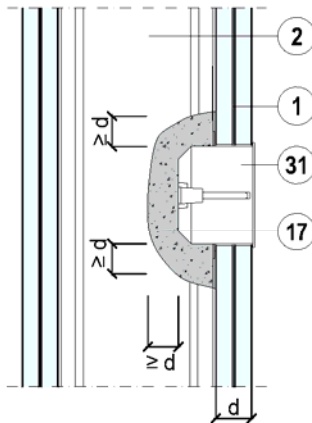
Nichttragende Trennwände der Feuerwiderstandsklasse F 90 in Metallständerbauweise
und Beplankung mit Gipsplatten

Einbau von Hohlwanddosen - Variante 2

Anlage 14

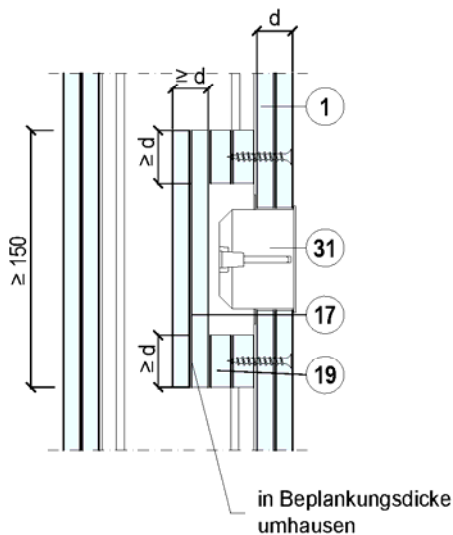
Variante 3

Einbau in Gipsmörtelbett



Variante 4

Einbau mit Plattenumhausung



1 Knauf Gipsplatte
nach DIN EN 520 / DIN 18180

2 Knauf CW-Profil,
≥ CW 50 / 50 / 0,6
nach DIN EN 14195 / DIN 18182-1

17 Gipsmörtel in Beplankungsdicke

19 Plattenlagen aus Knauf Gipsplatten
an Wandbeplankung verschraubt
oder mit Gipsmörtel verklebt

31 Hohlwanddose

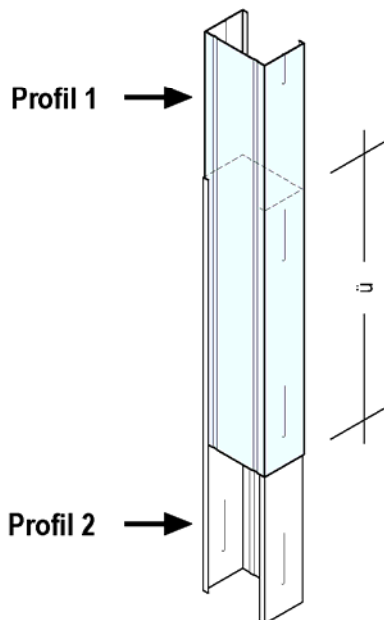
[Maße in mm]

Nichttragende Trennwände der Feuerwiderstandsklasse F 90 in Metallständerbauweise
und Beplankung mit Gipsplatten

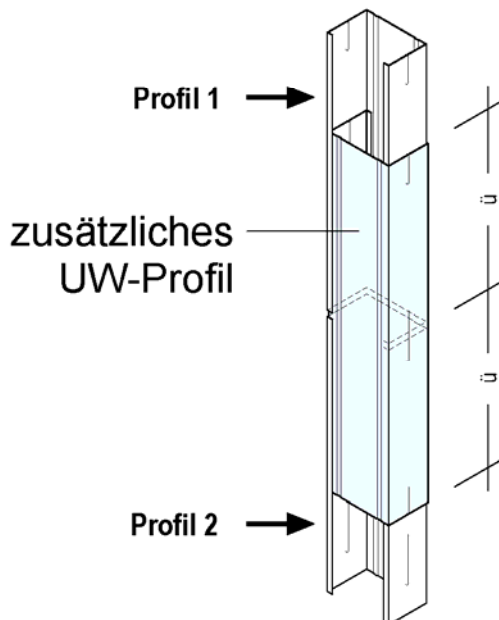
Einbau von Hohlwanddosen - Variante 3 + 4

Anlage 15

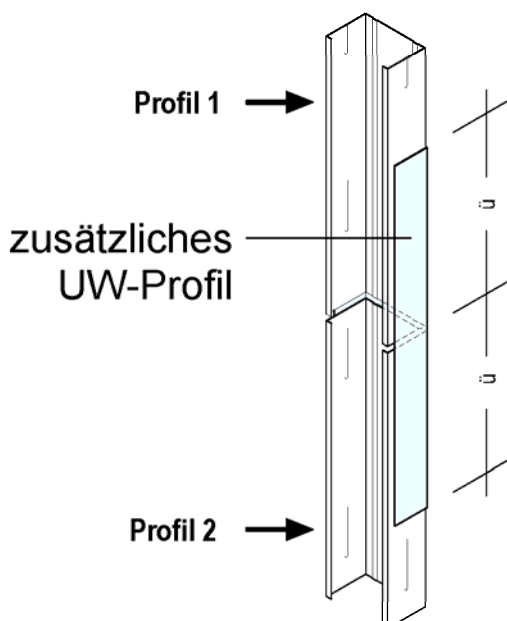
Variante 1
2 Knauf CW-Profile als
Kasten geschachtelt



Variante 2
2 Knauf CW-Profile stumpf gestoßen mit
zus. Knauf CW-Profil geschachtelt



Variante 3
2 Knauf CW-Profile stumpf gestoßen
mit zusätzlichem Knauf UW-Profil verbunden



Vertikale Profilverlängerungen

■ Profilverlängerungen

Profile	Überlappung ü
CW 50	≥ 500 mm
CW 75	≥ 750 mm
CW 100	≥ 1000 mm
CW 125	≥ 1250 mm
CW 150	≥ 1500 mm

■ Profilstöße in der Höhe versetzen

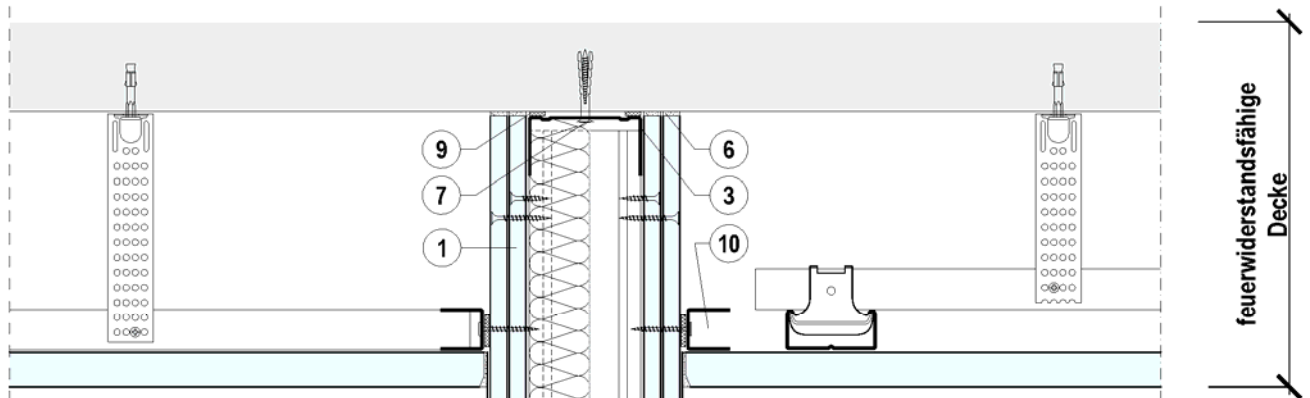
■ Im Überlappungsbereich die Profile vernieten, verschrauben oder crimpern

[Maße in mm]

Nichttragende Trennwände der Feuerwiderstandsklasse F 90 in Metallständerbauweise und Beplankung mit Gipsplatten

Profilverlängerung

Anlage 16



Decke der Bauart I - III nach
Abschnitt 6.5.5 bzw. Tab. 99
nach DIN 4102-4 jeweils mit
einer Unterdecke aus DF/GKF
nach DIN 18180 oder gem.
allgemein bauaufsichtlichem
Prüfzeugnis mit einer
Unterdecke aus Gipsplatten
gleicher oder höherer
Feuerwiderstandsklasse

- 1 Knauf Gipsplatte**
nach DIN EN 520 / DIN 18180
- 3 Knauf UW-Profil,**
≥ UW 50 / 40 / 0,6
nach DIN EN 14195 / DIN 18182-1
- 6 Knauf Fugenspachtel**
nach DIN EN 13963
- 7 für den Untergrund geeignetes Befestigungsmittel**
a ≤ 1000 mm
- 9 Dichtungstreifen (optional)**
normal entflammbar (streifenförmig oder in Profillbreite)
- 10 Knauf UD-Profil 28 / 27 / 0,6**
nach DIN EN 14195 / DIN 18182-1

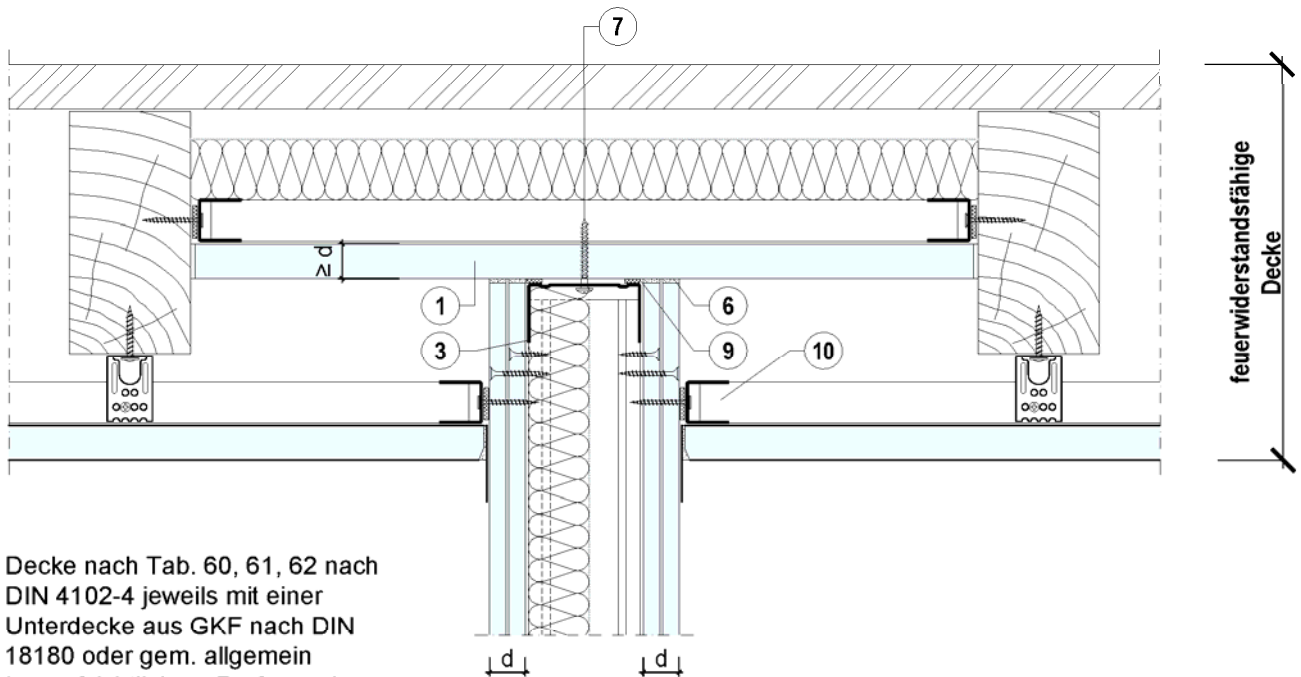
[Maße in mm]

Nichttragende Trennwände der Feuerwiderstandsklasse F 90 in Metallständerbauweise
und Beplankung mit Gipsplatten

Anschluss an feuerwiderstandsfähige Decke

Anlage 17

Bei der Anwendung sind die bauordnungsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.



Decke nach Tab. 60, 61, 62 nach
DIN 4102-4 jeweils mit einer
Unterdecke aus GKF nach DIN
18180 oder gem. allgemein
bauaufsichtlichem Prüfzeugnis
mit einer Unterdecke aus
Gipsplatten gleicher oder höherer
Feuerwiderstandsklasse

- 1 Knauf Gipsplatte**
nach DIN EN 520 / DIN 18180
- 3 Knauf UW-Profil,**
≥ UW 50 / 40 / 0,6
nach DIN EN 14195 / DIN 18182-1
- 6 Knauf Fugenspachtel**
nach DIN EN 13963
- 7 für den Untergrund geeignetes Befestigungsmittel**
a ≤ 1000 mm
- 9 Dichtungsstreifen (optional)**
normal entflammbar (streifenförmig oder in Profilbreite)
- 10 Knauf UD-Profil 28 / 27 / 0,6**
nach DIN EN 14195 / DIN 18182-1

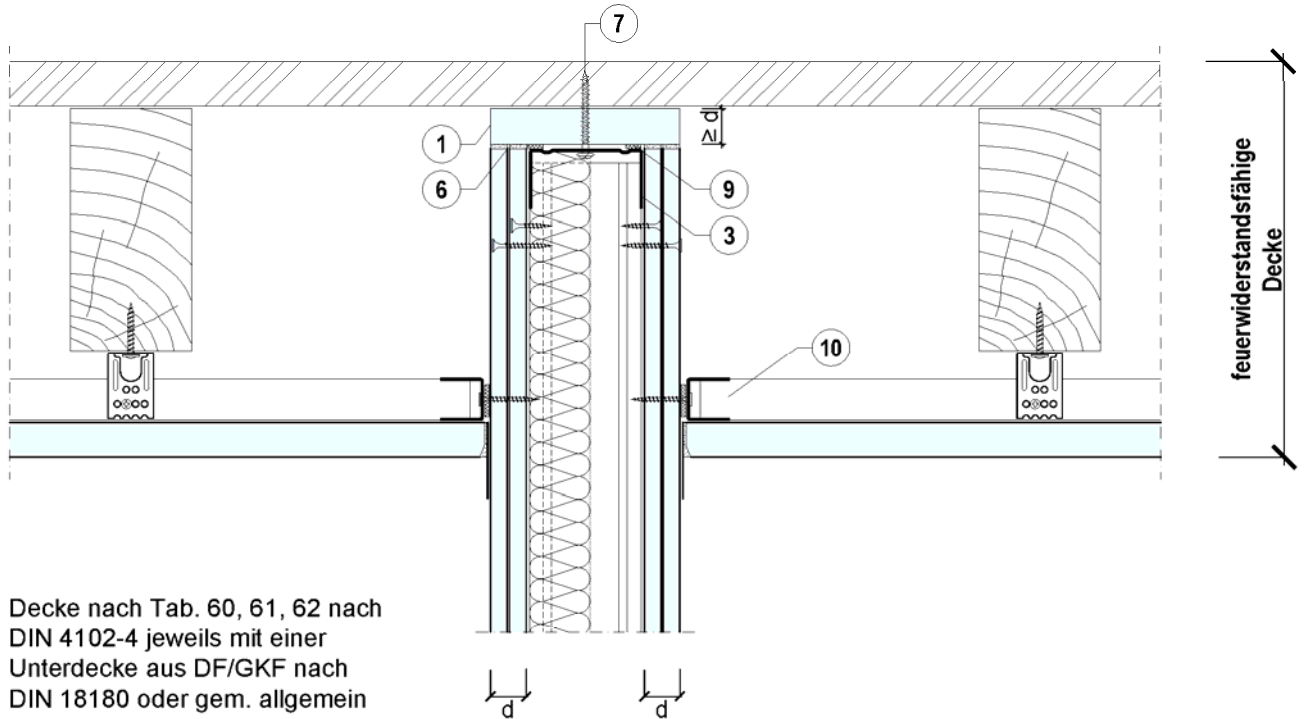
[Maße in mm]

Nichttragende Trennwände der Feuerwiderstandsklasse F 90 in Metallständerbauweise
und Beplankung mit Gipsplatten

Anlage 18

Anschluss an feuerwiderstandsfähige Decke (Holzbalkendecke)

Bei der Anwendung sind die bauordnungsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.



Decke nach Tab. 60, 61, 62 nach
DIN 4102-4 jeweils mit einer
Unterdecke aus DF/GKF nach
DIN 18180 oder gem. allgemein
bauaufsichtlichem Prüfzeugnis
mit einer Unterdecke aus
Gipsplatten gleicher oder höherer
Feuerwiderstandsklasse

- 1 Knauf Gipsplatte**
nach DIN EN 520 / DIN 18180
- 3 Knauf UW-Profil,**
≥ UW 50 / 40 / 0,6
nach DIN EN 14195 / DIN 18182-1
- 6 Knauf Fugenspachtel**
nach DIN EN 13963
- 7 für den Untergrund geeignetes Befestigungsmittel**
 $a \leq 1000 \text{ mm}$
- 9 Dichtungsstreifen (optional)**
normal entflammbar (streifenförmig oder in Profilbreite)
- 10 Knauf UD-Profil 28 / 27 / 0,6**
nach DIN EN 14195 / DIN 18182-1

[Maße in mm]

Nichttragende Trennwände der Feuerwiderstandsklasse F 90 in Metallständerbauweise
und Beplankung mit Gipsplatten

Anlage 19

Anschluss an feuerwiderstandsfähige Decke (Holzbalkendecke)

Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die nichttragende(n) Trennwand / Trennwände (Zulassungsgegenstand) errichtet/eingebaut hat:

.....
.....

- Bauvorhaben:

.....
.....

- Zeitraum der Errichtung /des Einbaus der nichttragenden Trennwand / der nichttragenden Trennwände:

.....
.....

Hiermit wird bestätigt, dass der **Zulassungsgegenstand**/die **Zulassungsgegenstände** hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-19.32-2153 vom (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom) eingebaut/errichtet wurde(n).

.....
(Ort, Datum)

.....
(Firma/Unterschrift)

(Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

Nichttragende Trennwände der Feuerwiderstandsklasse F 90 in Metallständerbauweise und Beplankung mit Gipsplatten

-Muster für eine Übereinstimmungsbestätigung-

Anlage 20